

Laibacher Zeitung.

N^o. 88.

Donnerstag am 17. April

1851.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Syrien &c. &c.

haben über Antrag Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 87 der Reichsverfassung zur Durchführung des §. 22 Unseres Patentes vom 25. September 1850*) die nachfolgenden Bestimmungen zu beschließen befunden und verordnen, daß dieselben in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Gebiete der reichsunmittelbaren Stadt Triest, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska zur Ausführung gebracht werden.

Entlastungsfond.

§. 1. Der zur Leistung der Capitalsentschädigung und mittlerweiligen Verzinsung (Rente) der Entlastungscapitalien für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge zu errichtende Entlastungsfond hat mit 1. November 1851 ins Leben zu treten.

Dessen Dotation.

§. 2. In diesen Entlastungsfond haben einzufließen:

1) Die von dem Verpflichteten in Folge der endgiltigen Entlastungsausprüche zu zahlenden Renten und Capitalsbeträge.

2) Die zur Deckung des Landesdrittels vom 1. November 1851 ab umzulegenden Steuerzuschläge und anderen Abgaben.

3) Jene Beträge, welche der Staatschatz in Folge der ihn unmittelbar treffenden Entschädigung für einige Arten von Veränderungsgebühren dem Entlastungsfond zu zahlen hat.

Vorschüsse aus dem Staatschätze.

§. 3. Ueber die von dem Staatschätze zu Vorschüssen und zur Bezahlung der Renten an die Berechtigten bis Ende October 1851 erfolgten Beträge einer Seite, so wie über die bis dahin in denselben eingeflossenen Capitalszahlungen der Verpflichteten nebst vom Erlagstage zu berechnenden fünfprocentigen Zinsen anderer Seite, ist auf den obigen Termin Abrechnung zu pflegen.

Ergibt sich aus dieser Abrechnung ein Guthaben des Entlastungsfondes, so hat solches sogleich bar in denselben einzufließen, dagegen ist ein Guthaben des Staatschazes als Forderung des Letztern an den Entlastungsfond auf dessen Creditsbüchern vorzuschreiben.

Letzteres Verfahren hat auch rücksichtlich aller jener Vorschüsse Statt zu finden, welche vom 1. November 1851 an aus dem Staatschätze dem Entlastungsfond Behuf der ungestörten Durchführung seiner Operationen erfolgt werden.

Besondere Bestimmungen.

1. Ueber die Einzahlung der den Verpflichteten zur Last ermittelten,

a) Renten.

§. 4. Die den Verpflichteten zur Last ermittelten Renten sind in ihrer jeweiligen, fünf Prozent

des Entlastungscapitals betragenden Höhe durch die k. k. Steuerämter mit der Grundsteuer in den üblichen Steuerterminen ohne Gestattung eines Rückstandes vorhinein verfallen einzubeheben, im Falle der versäumten oder verweigerten Zahlung durch die für die Einbringung der Grundsteuer gesetzlich bestehenden Zwangsmittel einzutreiben und dem Entlastungsfond zuzuführen.

b) Capitalien.

§. 5. Alle Capitalien und Restbeträge von Capitalien, welche den vom Ministerrathe über Anhörung der Grundentlastungs-Landescommission und des Statthalters für jedes Kronland festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen, müssen von den Verpflichteten binnen 2 Jahren bar bezahlt werden. Diese 2 Jahre sind bezüglich der vor dem 1. November 1851 angewiesenen Renten von diesem Tage an, bei den später zur Anweisung gelangenden Renten vom Tage der beim Steueramte erfolgten Anweisung zu berechnen.

Die Bestimmungen jener Grundentlastungs-Berordnungen, welche die Einzahlung der eine bestimmte Höhe nicht erreichenden Capitalsummen und Capitals-Restbeträge im ersten Jahre verordnen, bleiben aufrecht.

§. 6. Die Berichtigung aller Capitalien, welche den vom Ministerrathe festgesetzten Minimalbetrag übersteigen, hat sammt Zinsen nach Ablauf einer einjährigen Frist durch regelmäßige jährliche Einzahlungen innerhalb eines Zeitraumes zu erfolgen, der 20 Jahre nicht zu übersteigen hat. Die einjährige Frist ist nach der im §. 5 enthaltenen Bestimmung zu berechnen. Besondere Verordnungen werden die näheren Bestimmungen des Tilgungsplanes, nach denen sich zu richten seyn wird, gleichwie auch der früheren gänzlichen oder theilweisen Einzahlung bekannt machen.

§. 7. Innerhalb der den Verpflichteten nach der Größe ihrer Capitalschuld in den §§. 5 und 6 zugestandenen Frist können dieselben nach den bisherigen in jedem Kronlande bestehenden Vorschriften weitere Capitalsabschlagszahlungen leisten.

§. 8. Den Verpflichteten steht es auch frei, ihre Capitalschuld an den Entlastungsfond durch Einlösung von Seite dritter Personen zu tilgen, in welchem Falle der Entlastungsfond auf Begehren der Parteien sein Forderungsrecht sammt dem, demselben gesetzlich anklebenden Hypothekar-Vorzugsrechte an den Einlöser durch Cession, jedoch ohne seine weitere Haftung übertragen wird. Die Ausfertigung solcher Cessionsgeschäfte, so wie deren etwaige Einverleibung in dem öffentlichen Buche hat gebührenfrei zu geschehen.

§. 9. Die Capitalszahlungen sind von den k. k. Steuerämtern einzubeheben, abgefordert zu verrechnen und an den Entlastungsfond abzuführen.

2. Ueber die Deckung und Tilgung des Landesdrittels.

§. 10. Der in Folge der Bestimmungen über die Grundentlastung zur Last jenes Kronlandes ermittelte Theil des Entschädigungscapitals ist von dem Kronlande durch die regelmäßige Einrichtung eines Jahresbetrages (einer Annuität) längstens innerhalb 40 Jahren zu tilgen.

Steuerzuschlag.

§. 11. Zur Erfüllung dieser den Kronländern obliegenden Verpflichtung soll in jedem derselben der-

jenige Theil der Ausgaben des Entlastungsfondes welcher durch die in dem Patente vom 25. September 1850, §. 2, unter a), b) und c) ausgeführten Zuflüsse nicht gedeckt ist, durch Zuschläge zu den directen Steuern und (in so ferne das Erforderniß eintritt) jenen indirecten Abgaben, die ihrer Einrichtung nach zu einem solchen Zuschlage geeignet sind, aufgebracht werden.

Das Maß dieser Zuschläge werden Wir für jedes Kronland mit Rücksicht auf den ausgewiesenen Bedarf durch besondere Verordnung bestimmen.

Landesfonde.

§. 12. Diejenigen Landesfonde oder Uberschüsse, aus deren Erträgen, welche in den einzelnen Kronländern zur Tilgung dieser Landesverpflichtungen gewidmet werden, oder sonst außerordentliche, zu diesem Zwecke eingehende Beihilfen sind dieser Bestimmung gemäß zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zu verwenden.

Contributions-Geldfonde.

§. 15. Die jährlichen Uberschüsse der in einigen Kronländern bestehenden Steuer- und Contributions-Geldfonde können von den Theilnehmern zur Bestreitung dieser von ihnen zu entrichtenden Grundsteuerzuschläge (§. 11) über erwirkte Bewilligung des Kreispräsidenten verwendet werden.

(Schluß folgt.)

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. d. Mts., die Dompropstei an dem Metropolitanapitel zu Wien, dem Weihbischöfe und Generalvicar, Dr. Franz Jenner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Minister des Unterrichtes, den Subalternsecretär Dr. Ernst Seelig, zum administrativen Referenten der provisorischen Landesschulbehörde in Galizien mit dem Range eines Kreisrathes erster Classe ernannt, und die für die administrative Abtheilung dieser Schulbehörde systemisirten zwei Concipistenstellen, dem dritten Kreiscommissär Adolph Jorkatsch-Koch und dem Subalternconcipisten Carl Felki, mit dem Range von Kreis-Regierungsconcipisten zweiter und dritter Classe verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär erster Classe in Poisdorf, Joseph Heinemann, zum Bezirkshauptmann zweiter Classe daselbst, den überzähligen n. ö. Regierungsecretär, Grafen Friedrich Attems, und den Bezirkscommissär zweiter Classe, Franz Freiherrn v. Knorr, zu Bezirkscommissären erster Classe ernannt.

Ferner wurde der Concipist zweiter Classe bei der n. ö. Statthalterei, Franz v. Wallenburg, zum Statthaltereiconcipisten erster Classe, und der Bezirkscommissär erster Classe, Franz Kramer, über sein Ansuchen zum Statthaltereiconcipisten zweiter Classe ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär zweiter Classe, Eugen Korber, zum Bezirkscommissär erster Classe im Kronlande Salzburg ernannt, und die hierdurch erledigte Bezirkscommissärsstelle zweiter Classe dem provisorischen Bezirkscommissär, Paul Schabenböck, definitiv verliehen.

*) Im Jahrgange 1850 des Reichsgesetzblattes, CXXXII. Stück Nr. 374.

Nichtamtlicher Theil.

Correspondenzen.

Mailand, 11. April.

— C. A. — Von einem verlässlichen Augenzeugen erhalte ich Bericht über die Eröffnung der Eisenbahn von Verona nach Mantua, welche am 7. d. M. Statt gefunden hat. Der Empfang in Mantua war sehr glänzend; in dem prächtigen, von den Gonzaga erbauten Palazzo Ducale war für die von Verona mit dem Inaugurations-Train angekommenen Notabilitäten eine splendide Tafel bereitet, zu welcher über 300 Gäste geladen waren, und dessen Kosten vom Municipium bestritten wurden. Zur Aufwartung gaben die Reichen der Stadt ihre Bedienten in voller Livree, und herrschaftliche Equipagen führten die Gäste von dem beinahe 2 Miglien entfernten Bahnhofe nach dem Palais und wieder zurück; eine frohe Stimmung herrschte bei dem Feste, und mit Recht, denn diese Eisenbahn, welche zwei bevölkerte und blühende Städte, die noch zudem die ersten Militärplätze des lomb. venet. Königreiches sind, an einander knüpft, hat auch dadurch eine hohe Bedeutung, weil sie zuerst die lombardischen mit den venetianischen Provinzen verbindet.

Bonm linken Donauufer, 13. April.

— — Es ist in jüngster Zeit eine Verordnung von Seite des Preßburger Districtscommandanten und des Obergespans erlassen worden, womit das Sperren der Gast-, Einkehr-, Kaffeh- und Branntweinhäuser zur Nachtstunde geregelt wird. Bekanntlich war Ungarn in dieser Beziehung ohne Gesetz, und höchstens fand sich aus Veranlassung eines Erzesses zeitweise der Magistrat irgend einer Stadt bewogen, eine Polizeistunde einzuführen, die aber nie gehalten wurde. Die Wirthshäuser blieben offen, so lange Gäste da waren; indeß die Kaffehhäuser meist gar nicht gesperrt wurden, wie in Pesth, Ofen, Preßburg und ähnlichen Städten. Als der Belagerungszustand publicirt ward, setzte man eine Polizeistunde fest, die jedoch um so weniger eingehalten werden konnte, als gerade das Militär es war, welches bei seinen Durchmärschen ein längeres Offenhalten der Wirths- und Kaffehhäuser beanspruchte. In Folge einer Anordnung des Preßburger Districtscommando's wurden vergangenen Herbst die Wirthshäuser um 11, die Kaffehhäuser um 12 Uhr gesperrt, allein bald zeigte sich auch diese Maßregel unzweckmäßig, da ein Kaffehhaus das Recht hatte, die ganze Nacht hindurch offen zu halten, während die anderen gesperrt seyn mußten. Dieß gab Veranlassung zu gerechten Protesten. Während des Faschings mußten die Wirthshäuser in Preßburg sogar um 10 Uhr gesperrt seyn, eine Maßregel, die sich um so unbilliger erwies, als einige bis 12 und 1 Uhr offen zu halten das Recht hatten. In Folge von vielen Beschwerden wurde nun dieser Gegenstand von der Pesther Behörde geregelt, und so eben erläßt das Preßburger Districtscommando die Kundmachung, daß in den größeren Städten Ungarns, wie Pesth, Preßburg, Kaschau, Raab, Oedenburg u. s. w., die förmlichen Gast- und Einkehrhäuser, dann die wirklichen Kaffehhäuser bis 12 Uhr Nachts, in den kleineren Städten bis 11, auf den Dörfern bis 10 Uhr offen bleiben dürfen; die Surrogat-Kaffehhäuser und Branntweinschänken müssen überall um 10 Uhr gesperrt seyn. Uebertreter des Gesetzes werden das erste Mal mit 10—25 fl. C. M. oder 1—8 Tage Gefängniß, im zweiten Falle bis zu 50 fl. C. M. oder 14 Tage Gefängniß, und beziehungsweise auch mit Verlust des Rechtes bestraft. Die Polizeidirectionen haben diese Anordnung im Verein mit der Gensdarmerie streng zu überwachen. In Preßburg wurde neuerlichst auch das Hazardspiel streng überwacht; mehrere bedeutende Verluste, welche junge Leute aus guten Häusern durch Spieler von Profession erlitten, veranlaßten dieß, und es wird nun jeder Wirth, welcher seinen Gästen Karten behufs des Hazards verabfolgt, um 20 fl. C. M. das erste Mal bestraft. Sehr heilsam!

O e s t e r r e i c h.

Wien, 15. April. Die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt hat einen Kanzleivorsteher mit einem Secretär und einem Buchhalter nach Graz gesendet, um dort mit demjenigen Interessenten, der den umfassendsten und gründlichsten Vorschlag über die neuen Statuten erstattete, und dessen Verhältnisse eine Reise nach Wien nicht erlauben, die nöthigen Detailsverhandlungen wegen Anwendung der vorgeschlagenen Modificationen zu pflegen. —

— An dem großen Schützenfest in Meran, das am 18. Mai eröffnet wird, nimmt Se. k. Hoheit Erzherzog Johann mit dem Grafen von Meran Theil, und bestreitet außer dem Preise von 120 Dukaten auch noch alle andern Auslagen.

— Der Herr Handelsminister, Baron Bruck, soll bei seiner letzten Anwesenheit in Prag das Versprechen gegeben haben, die Bewilligung zur Errichtung einer Börse in jener Stadt ertheilen zu wollen. —

— Der „M. Hirt.“ erzählt folgendes Beispiel von krassem Aberglauben: Eine Zigeunerin kam dieser Tage nach Pils, und wußte einen dortigen Bauer zu überreden, daß in seiner Wohnung Gold und Silber vergraben sey. Zugleich erbot sie sich, den Schatz zu heben — wenn der Bauer ihr unbedingt gehorche. Sie machte sich sogleich an's Werk und zeigte einen Silberzwanziger und zwei gelbe Münzen. Die Zigeunerin erklärte, sie könne das Geld nur mit Hilfe von Kobolden heraufbeschwören, dazu brauche sie aber Geld. Der Arme gab ihr seinen letzten Sparspennig — ungefähr 18 fl., verpflegte sie durch mehrere Tage, und kniete mit seinem Weibe auf bloßen Knien der grabenden Sybille zur Seite. Eines schönen Morgens verschwand die Professorin der indischen Magie. Der betrogene Bauer beschwerte sich beim Sicherheitscommissär und verlangte, daß die Magierin zum Weitergraben verhalten werde. Der Commissär gab dem Bauer einen derben Verweis, ohne eine Untersuchung einzuleiten, die ohnehin erfolglos geblieben wäre.

— Der Ban von Croatien hat dem Magistratsrath Herrn Verbonich die Leitung der Bürgermeistersgeschäfte übergeben.

— Der mährische Invalidenfond für die in den Kriegsjahren 1848 bis 1849 verunglückten Krieger besitzt ein Capital von 48.811 fl. 26³/₄ kr. C. M. Von den entfallenden Interessen wurden am Jahrestage der Schlacht bei Novara 3 Offiziere, 1 Offiziers-Witwe, 13 Unter-Offiziere und 32 Gemeine mit Beiträgen theilhaft.

— Der „Triester Btg.“ wird aus Wien, v. 12. April geschrieben: Das Handelsministerium beschäftigt sich in dem Augenblicke mit einer, für die Landbevölkerung sehr wichtigen Frage, welche schon öfter Gegenstand von Erörterungen in der Presse gewesen ist. Dasselbe unterzieht nämlich den Stand und die Verhältnisse der in Oesterreich bestehenden Versicherungsgesellschaften einer näheren Berathung. Während das Ministerium einerseits eine Untersuchung eingeleitet, ob die k. k. priv. erste österr. Versicherungsgesellschaft in Wien, dann die k. k. priv. Assicurazione generale und die k. k. Azienda assicuratrice in Triest, welche sich sämmtlich mit der Hagelversicherung beschäftigen, in dieser Beziehung dem Bedürfnisse ganz genügen, macht es andererseits durch die unteren politischen Organe Erhebungen, in welcher Ausdehnung jede dieser Gesellschaften in Bezug auf Hagelschaden-Vergütung in den verschiedenen Kronländern in Wirksamkeit ist, und ob sich ein lebhafter Wunsch nach solchen Versicherungsanstalten bei dem Publicum erkennen lasse, der etwa wegen erschwerender Bedingungen und unverhältnismäßiger Entschädigungsleistungen nicht genügsam realisiert werden kann. Der Nutzen und Vortheil der verschiedenen Versicherungsanstalten hat, so viel uns darüber bekannt geworden, bisher noch immer nicht in Oesterreich die gehörige Beachtung gefunden, und namentlich in jenen Zweigen, bei welchen vorzüglich die Landbevölkerung in das Interesse gezogen ist. Meist ist gänzliche Un-

kenntniß des Wesens dieser Institute daran Schuld, andererseits aber auch überstandene Sparsamkeit, deren Früchte bei den verschiedenen Wechselfällen des Landlebens, wo die Feuer- und Sicherheitspolizei in keinem Vergleich zu jener der größeren Städte sich befindet, nur zu häufig über Nacht im Raube der Flammen wieder aufgezehrt werden. Es sind zwar, wenn wir nicht irren, die Gemeindevorstände von Seite der Regierung auf die Wohlthaten der Brandschaden- und Hagelversicherungen aufmerksam gemacht worden, ohne daß jedoch auf das Wesen derselben im Einzelnen eingegangen worden wäre. Die Resultate, welche die Regierung aus den Untersuchungen über die Wirksamkeit dieser Gesellschaften in Bezug auf Hagelversicherungen schöpfen wird, werden daher derselben kaum genügen, und es wird hiebei ohne Zweifel zugleich die Frage erörtert werden, ob nicht in dieser Richtung Staats- oder ständische Anstalten errichtet werden sollen, wie dieselben seit längerer Zeit Preußen besitzt, wo dann freilich auch ein gewisser Versicherungszwang ausgeübt werden müßte. Nur dürften dann die in Preußen allgemein gefühlten Uebelstände dieser Versicherungsanstalten beseitigt werden, welche sich hauptsächlich auf verschiedene Formalitäten und deren zu große Anzahl beziehen, so daß eine oft ganz gewöhnliche Stadt eine Brandcasse besitzt, welche, weil sie nicht über die gehörigen Mittel verfügt, nicht selten schon in Verlegenheit gewesen ist, wenn einige größere Unglücksfälle sich ergeben hatten.

— Man meldet uns aus Venedig vom 14. d.: Unsere politische Behörde hat die Weisung erhalten, darüber zu wachen, daß die neulich erwähnten, von einigen leichtsinnigen Menschen ausgehenden Demonstrationen (das Tabakrauchen betreffend) nicht wieder vorkommen. Im Freihafen St. Giorgio sind dieser Tage nur wenige Schiffe angekommen, da die auswärtigen Versender die Eröffnung des Gesamtfreihafens abwarten wollen. Dagegen äußert sich im Detailhandel schon eine merkliche größere Thätigkeit. (Tr. Btg.)

* Wien, 15. April. In Gemäßheit einer Entschliesung Sr. Majestät vom 25. Februar d. J. über die Anträge für die im heurigen Sommer vom militärisch-geographischen Institute auszuführenden Mappirungs- und Triangulirungs-Feldarbeiten befindet sich unter denselben auch eine neue trigonometrische Vermessung Tirols, um den Kataster, der mittelst der Vermessungsoperationen dortlandes schon im Jahre 1852 begonnen werden soll, nebst den trigonometrischen Puncten erster, und jene zweiter Ordnung, und zwar vorerst im nordöstlichen Landestheile an der Gränze gegen Baiern, in der Ausdehnung von ungefähr sechzig Quadratmeilen liefern zu können. Sowohl für die zu diesem Zwecke zwischen Innsbruck und Hall am linken Innufer zu messende Basis und Triangulirung um diese, als zu den astronomischen Beobachtungen auf den südlich von Innsbruck gelegenen Lans- (Patsch-) Kofel und zur Triangulirung erster und zweiter Ordnung des nordöstlichen Netzes sind die Chefs und Hilfsbeamten der Abtheilungen ernannt.

* Wir erfahren, daß die Deputation der Stadt Ofen, bestehend aus dem Bürgermeister Malheim, dem Gemeinderathe Toma und den Bürgern Kleinach und Eiber, von welchem die beiden ersteren dem Feldmarschall Graf Radetzky aus der Zeit seines Aufenthaltes in Ofen persönlich bekannt sind, beabsichtigt, am Ofterdienstage die Reise über Wien nach Mailand anzutreten, und dem Herrn Feldmarschall das Diplom eines Ehrenbürgers der Stadt zu überbringen.

* Der k. k. Rath und Professor der höhern Mathematik an der Prager Universität, Dr. J. F. Kulik, hat wie ein tschechisches Blatt meldet, in dem großen mathematischen Werke des Capitans Robert Shortrede aus Bombay 28 Rechnungsfehler entdeckt und wegen Berichtigung derselben an den Verfasser in Ostindien selbst sich gewendet. Schon hatte er die Hoffnung auf eine Antwort aufgegeben, als er vor einigen Tagen nicht nur ein Dankfugungsschreiben, sondern auch 20 Exemplare des Werkes (à 50 fl.

GM. im Werthe) vom Hrn. Shortrede zum Geschenke erhielt. Diese Exemplare hat Dr. Kulik theils an die österreichischen Universitäten theils an Professoren der Mathematik verschenkt, und sich an das hohe Ministerium mit der Bitte gewendet, ihn bei der beabsichtigten Drucklegung einer neuen Auflage des berühmten Werkes zum Gebrauche für die Studierenden in Oesterreich, so wie zur Herausgabe seines berechtigenden Commentars unterstützen zu wollen.

* Seit einiger Zeit kommen in Preßburg Auswanderer aus verschiedenen Ländern an, welche 3—400 Köpfe stark in Schlepsschiffen ihrer Bestimmung entgegenreisen, von wo aus sie zu Lande an den Ort gebracht werden, welcher ihnen zur Colonisation angewiesen ist. Dieser Tage sah man dort eine solche Gesellschaft von Männern, Weibern und Kindern über 300 an der Zahl am Donauquai die Ankunft des Dampfers erwarten.

* Eine Kundmachung des interimistischen Chefs der k. k. Statthalterei vom 20. März l. J. ist erschienen, womit die provisorische Norm über das Schulwesen im Kronlande Ungarn kundgemacht wird.

* **Agram**, 15. April. Die prov. Landeschul-Commissionen, wie solche mit der Verordnung vom 24. September 1849 für jedes Kronland angeordnet wurden, sind nunmehr auch in den königlichen Croatien und Slavonien, woselbst die neuen politischen Verwaltungsbehörden mit 1. Jänner l. J. in Wirksamkeit traten, bereits organisiert worden, und haben mit 15. d. M. ihre Wirksamkeit begonnen.

* **Mailand**, 11. April. Das hier erscheinende Blatt „la Bilancia“ enthält in der Nummer 64 unter dem Titel „le Manifestazion“ einen beachtenswerthen Artikel über die feindseligen Demonstrationen, welche in neuerer Zeit leider wieder in einigen Städten des lombardischen Gebietes, und in der Hauptstadt Mailand selbst, durch Insultirung von Personen, welche auf der Straße Cigarren rauchten, wenn auch nur vereinzelt, aufgetaucht haben. Der Verfasser des beregten Artikels hebt besonders hervor, daß gerade der Zeitpunkt gewählt wurde, als Se. Majestät die Stadt Venedig mit Seiner Anwesenheit beglückte, und daß, während er Italien einen Beweis von Liebe und Edelmut gab, die Demagogen entgegen ein Zeichen des Hasses und der offenen Feindseligkeit an den Tag legten. „Sie suchen,“ fährt der Verfasser fort, „der Welt glauben zu machen, die Stadt Mailand wolle mit eigener Hand jede Versöhnung mit der Regierung zerstören, sie wolle Verzicht leisten auf jede Hoffnung von Friede und Wohlsein, lediglich in der Absicht, den leeren Ruhm zu haben, sich **ungebändigt** zu zeigen. Die Welt aber werde zu unterscheiden wissen zwischen dem Willen eines Clubs, der mit Unbilden die Privaten zwingen will, nicht auf der Straße zu rauchen, und zwischen dem Willen einer ehrenhaften Bevölkerung, deren kleinster Theil sich einschüchtern läßt, durch Gewaltthaten und durch eine Macht, die nur gefürchtet wird, weil sie Niemand kennt.“ In diesen wenigen Worten ist so viel Wahrheit enthalten, daß wir glauben, sie sollten jedem Unbefangenen einleuchten.

Preßburg, 9. April. Auch unsere Industriellen haben die Agitation gegen den Zolltarif begonnen; es sind bereits zwei Broschüren gegen den Zollsatz auf Eisen erschienen, deren eine man einer hochgestellten Persönlichkeit, die sich auch an der nach Wien abgegangenen Deputation betheiligte, zuschreibt, die andere unter dem Schutze eines noch höher Gestellten geschrieben wissen will. Beide erklären unsere Eisenindustrie als zu Grunde gerichtet, wenn die vom Zollcongresse angenommenen Sätze beibehalten werden, beide sprechen dem Zollcongresse die Competenz dazu ab. In den zu Grunde liegenden Daten differiren sie wesentlich, namentlich zeigt sich in der Berechnung des sich ergebenden Gewinnes eine Differenz von 12 bis 15%. Auch die „Gräzer Zeitung“ hat sich in dieser Frage ausgesprochen, und ihre Ansicht, daß es sich für die Hochofenbesitzer nur um eine Verminderung des übermäßigen durch die bisherige monopolistische Stellung gesicherten Gewinnes handeln kann, während die Hüttengewerke momentan wirklich bedroht

erscheinen, findet im Allgemeinen Glauben, denn es weiß hier zu Lande Jedermann, daß selbst ein kleiner Hochofen seinem Besitzer an 12 bis 15.000 fl. jährlich abwarf. Mögen die Herren rechnen, wie sie wollen, den Beweis, daß sie durch den Zoll zu Grunde gerichtet werden, können sie nur führen, wenn sie zeigen, daß er ihren Gewinn aufzehrt, der gemeine Mann, der ihren Druck sehr oft hart empfinden mußte, kümmert sich um theoretische Aufstellungen nicht, und sieht nur, daß sie reich geworden sind; er erlaubt sich den natürlichen Schluß, daß ihnen dieser Reichtum nicht vom Himmel gefallen ist.

* **Lemberg**, 14. April. Nach der so eben mit dem Termine bis 30. April l. J. erfolgten Concursauschreibung für die zu besetzenden Gerichtsstellen in dem Kronlande Galizien mit Krakau und der Bukowina beträgt der Besoldungsstand des Oberlandesgerichtes zu Lemberg und der beiden Oberlandesgerichtsenate zu Krakau und Stanislaw mit einem Präsidenten, 3 Senatspräsidenten, 38 Räten, 6 Secretären, 15 Kanzlisten und 21 Rath-, Amts- und Hausdienern, 125.400 fl. an Gehalten und 4000 fl. an Funktionszulagen; ferner der Besoldungsstand der 9 Landesgerichte und der 29 Bezirksgerichte erster Classe, zugleich Collegial-Bezirksstrafgerichte über Bergehen, mit 9 Präsidenten, 112 Landesgerichtsräten, 58 Landesgerichts- und 240 Bezirksgerichts-Assessoren, 133 Kanzlei- und Cassebeamten und 395 Gerichtspersonale minderer Kategorie, 527.800 fl. an Gehalten und 15.000 fl. an Funktionszulagen; bei den Bezirksgerichten zweiter und dritter Classe aber für 626 Individuen 295.950 fl. an Gehalten und 4000 fl. an Funktionszulagen; für die 15 Individuen der General-Procuratur bei dem Oberlandesgerichte zu Lemberg 15.850 fl. an Gehalten und 3000 fl. an Funktionszulagen; endlich für 164 Individuen des Staatsanwaltspersonales 106.850 fl. an Gehalten und 4000 fl. an Funktionszulagen. Die Gesamtziffer des diesfälligen Personal- und Besoldungsstandes beträgt somit für 1648 Individuen 946.450 fl. an Gehalten und 26.000 fl. an Funktionszulagen, (zusammen 972.450 fl.)

Semlin, 9. April. Wir haben amtliche Nachrichten, daß wir im Laufe des nächstkommenden Sommers einen Telegraphen bekommen werden, und zwar von Wien ausgehend bis Peterwardin und von dieser Festung über Karlovicz, India, Batainicza bis Semlin. Damit die Telegraphendrähte durch Muthwillen keinen Schaden erleiden, soll die Geistlichkeit die Weisung erhalten haben, dem Volke von der Kanzel zu Gemüthe zu führen, daß dieses Institut das allgemeine Wohl bezwecke, und auf Beseitigung der Vorurtheile, welche der Pöbel daran knüpfen sollte, hinzuwirken. (Tr. 3.)

Deutschland.

Berlin, 12. April. Hr. v. Radowicz arbeitet nach der „B. Ztg.“ an einem größerem Werke über Preußens neuere und neueste Geschichte. Erst in der letzten Woche habe derselbe aus sehr wichtigen Quellen Materialien für ein größeres Werk bezogen, das nicht bloß in aneinandergereihten Raisonnements, sondern in einer durch Actenbelege überall gestützten Darstellung bestehen werde.

— Der König von Preußen hat an den Papst ein Dankschreiben gerichtet, theils wegen der Gratulation des heiligen Vaters bei Gelegenheit des Sefeloge'schen Attentats, theils wegen Ernennung des Bischofs von Breslau zum Cardinal.

— Der sächsische Landtag wurde am 12. d. durch den König geschlossen.

— In Stuttgart hat sich dieser Tage eine Anzahl Herren adeligen Standes versammelt, und ihre Stellung in der Verfassungsfrage besprochen. Der Beschluß ging dahin, den Anspruch auf Vertretung festzuhalten, und zwar als „Vertretung des großen Grundbesitzes.“

— Nach einer Mittheilung im „Dresdner Journal“ haben die continentalen Großmächte nicht in Form einer Collectionnote, sondern durch gleichzeitige mündliche Eröffnungen ihrer Gesandten in London

ihre Beschwerden über das Treiben der Flüchtlinge an die englische Regierung gelangen lassen.

— Der verstorbene König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., hat in seinem Testamente für Denjenigen eine Million Thaler ausgesetzt, der eine Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt a. M. fortführt. Es wird nun diese Summe von der Anhalt'schen, Thüring'schen und Nordbahn-Gesellschaft gleichmäßig in Anspruch genommen.

— In Kassel geht das Gerücht, daß die Regierung eine allgemeine Amnestie zu erlassen beabsichtige. —

— In Württemberg soll es im Werke seyn, dadurch eine Ersparniß in der Armee einzuführen, daß die Soldaten mit Handwerksarbeiten beschäftigt werden sollen.

— In Emden hat sich ein Friedensverein gebildet, der den Zweck hat, die unter seinen Mitgliedern entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch Vermittelung der Sühne oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch mit möglichst geringen Kosten zu erledigen, und die unter denselben entstehenden Ehrenhändel mittelst eines Ehrengerichtes zu schlichten.

Schweiz.

* Wie man uns meldet, weigert sich der Canton Tessin, dem schweizerischen Bundesbeschlusse nachzukommen und die Internirung der politischen Flüchtlinge zu bewerkstelligen. Seit der österreichische Gordon an der Gränze des Cantons sich entwickelt, drängt die radicale Partei derzeit darauf, daß eine Gegen-demonstration gemacht und Bellinzona militärisch besetzt und besetzt werde.

— Die Schweiz wird auf der Londoner Ausstellung durch 42 Fabrikanten aus dem Canton Zürich vertreten, die Jacquards, gestickte Musseline und Seidenzeuge schicken; ferner durch 2814 Bandmuster von Basel, die den Vergleich mit jenen von Coventry auszuhalten haben werden, durch Uhren, Leder- und Holzarbeiten u. s. w. aus anderen Cantonen. Sardinien durch Seide und Mineralien, Genua durch Sammet und Turin durch musikalische Instrumente und Bauzierathen; Griechenland durch Marmor vom Hymettus und Pentelikon, und lithographische Steine; Dänemark durch Porzellan aus der königl. Fabrik von Kopenhagen; Holland durch Rohproducte, Maschinen u. s. w.

Donau-Fürstenthümer.

Bukarest, 2. April. Die Regierung hat vor einiger Zeit eine sehr humane Verordnung erlassen, der gemäß der Verkauf oder die Schenkung der Leibeigenen (Zigeuner) an andere Privatpersonen ganz verboten und jährlich vom Staat eine gewisse Summe dazu ausgesetzt wurde, von den Herren der Leibeigenen diese nach und nach loszukaufen, damit die Leibeigenschaft je eher je lieber ganz aufhöre. Eben so hatte man auch verboten, die Leibeigenen zu mißhandeln und die Familien derselben zu trennen, so, daß also eine ganze Familie immer nur einen Herren haben konnte und nicht mehrere Herren zu gleicher Zeit. Da nun hiergegen in neuester Zeit häufig gefehlt ist, wurde mittelst Rescript vom 16. (28.) d. M. befohlen, daß, sobald es erwiesen ist, daß Leibeigene von ihren Herren mißhandelt oder schlechter behandelt werden, als man es vor Gott und Menschen verantworten kann, dieselben sogleich durch die Staatscasse von ihren Herren abgelöst werden sollen. —

Neues und Neuestes.

Telegraphische Depeschen.

* **Agram**, 15. April. Die bosnischen Insurgentenführer Ale Redić, Dmoraga Hassanagin, Dizdar von Dranograc, Borjaktar Redić halten täglich Beratungen in Bihac und gedenken nach Ključ abzuziehen und die Sanna zu besetzen. Skenderbeg ist im Aufzuge gegen Rakup; die Vertheidigung von Bihac ist beschlossen, und Ordre zum Ausbruch gegen Czerlewicza gegeben. Die erschöpften Nahien ignoriren bereits der Rebellen Zwangsbefehle.

